



Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. bei der Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol)

1 Allgemeine Anforderungen an den Bereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

1.1 Der Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers besteht grundsätzlich aus (siehe Anlage 2):

- Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) incl. Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518 (AES), der entsprechenden Geräte- und Anlagentechnik sowie den Alarmdiensten (AD).
- AÜA-Pol mit
 - ÜE-Pol,
 - Übertragungsnetz/e (ÜN),
 - Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways,
 - weiteren erforderlichen Geräten (z. B. Kryptogerät für die Ver- und Entschlüsselung bei VS-Anlagen),
 - Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol), (je nach Bundesland im Zuständigkeitsbereich der Polizei),
 - ggf. Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Die Projektierung, Installation und Instandhaltung der Geräte und Einrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers muss durch entsprechende Fachkräfte unter Einhaltung der ÜEA-Richtlinie und in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

1.2 Es müssen alle zugelassenen Übertragungswege/-netze und die in der Anlage 5a geforderten Alarmierungsmöglichkeiten für die Fernalarmierung nutzbar sein, insbesondere auch eine Übertragung per sicherer VPN-Verbindung über das Internet. Entsprechende Anlagenteile zum Meldungsempfang und zur Meldungsweiterleitung für alle zugelassenen Übertragungswege/-netze müssen verfügbar sein. Zudem müssen die Meldungen/Alarmer differenziert (siehe Nr. 3) übertragen und angezeigt werden.

Die Übertragungswege müssen gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein. Anerkannte Übertragungsnetze sind dem Webauftritt der VdS Schadenverhütung GmbH zu entnehmen. In der AES muss sichergestellt sein, dass entsprechende Empfangstechniken für alle o. a. zugelassenen Übertragungswege/-netze und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, damit unabhängig vom eingesetzten Übertragungsnetz ein Alarmempfang und dessen weitere Bearbeitung möglich sind.

Für den Meldungsempfang und die Meldungsweiterleitung sind grundsätzlich nur Geräte einzusetzen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS) für den entsprechenden Grad bzw. die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Die Prüf-/Zertifizierungsnummern für die Geräte zum Meldungsempfang und zur Meldungsweiterleitung sind der Polizei auf Anforderung mitzuteilen. Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Geräten ist nur nach Zustimmung durch die Polizei zulässig.

Für die Übertragung sind ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß VdS-Richtlinie 2465 einzusetzen. Die Übertragungszentrale ÜZ muss grundsätzlich der VdS Richtlinie 2466 entsprechen.

Die über die AÜA-AES aus ÜEA empfangene für die Polizei relevante Alarme und Meldungen sind in der AES unverzüglich automatisch über die AÜA-Pol an die EE-Pol weiterzuleiten.

Für den kompletten Übertragungsweg – insbesondere für die Überwachung – ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der komplette Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen. AÜA-Pol, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sind bis spätestens 31.12.2018 umzurüsten.

- 1.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Anlagenteile, Geräte und Systeme auf dem Stand der Technik gehalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Zudem sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 128 bit oder einem als gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln.
- 1.4 Bei Übertragungen aus GMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes dienen, sind ggf. zusätzliche Anforderungen des BSI bzw. der Verfassungsschutzbehörden zu beachten und umzusetzen. Alle Verbindungen über die Übertragungsnetze sind nach dem Advanced Encryption Standard mit mind. 256 bit oder einem als gleichwertig anerkannten Verfahren zu verschlüsseln. Hierfür sind grundsätzlich spezielle, vom BSI zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE) einzusetzen.

2 Allgemeine Anforderungen an die AES und den AD

- 2.1 Für die Abwicklung der Meldungen und Alarme innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers gelten die in der national geplanten Vornorm, derzeitiger Arbeitstitel „Notruf- und Serviceleitstellen“ (geplant als DIN VDE V 0827-11), bzw. in der Einführungs-/Übergangsphase die in der VdS 3138 enthaltenen Regelungen.

Die technische Dienstleistung (TD) ist nach DIN VDE V 0827-11 (bzw. VdS 3138)

- über mindestens zwei Alarmempfangsstellen (AES), aus Redundanzgründen in unterschiedlichen Liegenschaften und Gebäuden voneinander entfernt,
- die nach DIN EN 50518 von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich "Anerkennung von AES" akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert sind,

abzuwickeln. Diese Dienstleistung kann auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einem entsprechend zertifizierten Alarmprovider erbracht werden.

- 2.2 Der Alarmdienst (AD) ist durch eine eigene, selbst betriebene Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) durchzuführen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert ist. Die Anforderungen der national zurzeit in der Erstellung befindlichen Vornorm, derzeitiger Arbeitstitel „Notruf- und Serviceleitstellen“ (geplant als DIN VDE V 0827-11), müssen Grundlage dieser Zertifizierung sein. In der Einführungs-/Übergangsphase der Norm gilt eine Zertifizierung nach VdS 3138 als gleichwertig.

Ist die Verbindung zur primären AES bzw. zum primären AD oder die entsprechende Gerätetechnik gestört, muss automatisch eine Verbindung zur sekundären AES bzw. zum sekundären AD aufgebaut werden. Dies gilt – je nach vorhandener Empfangstechnik des jeweiligen Bundeslandes – auch für die Weiterleitung zur EE-Pol 1 bzw. zur EE-Pol 2.

Für den Ausfall des primären Alarmdienstes (AD) sind entsprechende Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, damit die Dienstleistung unverzüglich weitergeführt werden kann. Hierfür ist eine der nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

- Eigener, ständig besetzter AD in der sekundären NSL.
 - Nutzung eines ständig besetzten AD in der primären bzw. sekundären AES des zertifizierten Alarmproviders.
 - Nutzung eines ständig besetzten AD einer Partner-NSL, die nach DIN VDE V 0827-11 von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich „Anerkennung von NSL“ akkreditierten Zertifizierungsstelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH, Köln) geprüft und zertifiziert ist (in der Einführungs-/Übergangsphase gilt eine Zertifizierung nach VdS 3138 als gleichwertig) im Rahmen eines Kooperationsvertrages.
 - Nutzung des nicht ständig besetzten AD in der sekundären NSL als Rückfallebene mit uneingeschränktem Fernzugriff und unverzüglicher personeller Besetzung des AD der sekundären NSL innerhalb von 30 Minuten.
- 2.3 AD und AES müssen ständig unmittelbar telefonisch erreichbar sein und hierfür über Personal mit sehr gutem Deutsch in Wort und Schrift verfügen. Das Personal muss darüber hinaus in der Lage sein, technische Zusammenhänge in deutscher Sprache zu verstehen und zu vermitteln. Die telefonische Erreichbarkeit von AD und AES muss zudem – unabhängig von primärem/r oder sekundärem/r AD bzw. AES – über jeweils die gleiche, mit der Polizei abgestimmte, Rufnummer mit deutscher Vorwahl gewährleistet sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kostenträchtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.
- 2.4 Alle eingehenden und abgehenden Meldungen sowie Alarme müssen gemäß DIN EN 50136, DIN EN 50518 protokolliert und dokumentiert werden. Die Protokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.



- 2.5 Für die grafische Darstellung differenzierter Alarmmeldungen müssen – je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle – die erforderlichen Daten bereitgestellt werden.

3 Differenzierte Alarmübertragung

- 3.1 Alarme und Folgealarme aus ÜEA müssen in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den polizeieinsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich

- bis zur einzelnen Meldergruppe oder
- bis zu festzulegenden einzelnen Meldern

per VdS 2465 Protokoll zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die entsprechenden Festlegungen bezüglich der Differenzierung erfolgen durch die Polizei in enger Abstimmung mit dem Betreiber und dem Errichter/Instandhalter.

Zur Zuordnung der differenziert übertragenen Alarme sind die erforderlichen Unterlagen sowie weitere geforderte Unterlagen der Polizei zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere Lagepläne mit Darstellung

- der Standorte der Anlageteile,
- deren Bezeichnungen,
- die Melderfassungsbereiche sowie
- ggf. Videofassungsbereiche und
- ggf. Rufnummern der entsprechenden Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS

analog den Lageplänen in den Musterattesten (siehe Anlage 5a) und unter Verwendung der einschlägigen EMA-/ÜEA-/NGRS-/Videosymbole (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH). Die Festlegungen der Bezeichnungen sind in enger Abstimmung mit der Polizei festzulegen und müssen den Alarmmeldungen eindeutig zuzuordnen sein. Alternativ ist in Abstimmung mit der Polizei auch eine anderweitige Übermittlung (z. B. in Form einer generierten Webseite) möglich.

- 3.2 Grundsätzlich gelten für die Alarmübertragung derzeit folgende Festlegungen:

- Die Art des Alarms ist im Satztyp 02H differenziert und stets eindeutig mit den nachfolgenden Codes an die EE-Pol zu übertragen:
 - Überfall: 21H
 - Einbruch: 22H
 - Sabotage (nur bei scharfer Anlage): 23H
 - Geiselnahme (grundsätzlich nur nach Eingabe von entsprechenden Codes an einer Codetatstatur bei Unscharfschaltung): 24H
 - Amokalarm (im Sinne von NGRS: Auslösung eines Melders „Polizei-Notruf“): 25H
 - Störung Übertragungsweg (Weiterleitung dieser Störung der AÜA-AES über die ÜE-Pol an die EE-Pol bei Ausfall des Übertragungswegs)



ges bei SP6 bzw. bei Ausfall beider Übertragungswege bei DP4 über die entsprechende Zeit hinaus): 34H

Andere Meldungsarten sind nicht zulässig, insbesondere nicht die Meldungsarten 20H und 2FH („Überfall-/Einbruchmeldung“ und „Bereichsmeldung Überfall, Einbruch“).

Sonstige Meldungen (z. B. Störung, technische Meldungen) dürfen bis zur AES mit übertragen und von dort an die beauftragten Stellen (z. B. Instandhalter) weitergeleitet werden. Diese dürfen jedoch nicht an die Polizei weitergeleitet werden, sondern sind entweder vom Alarmdienst des Konzessionärs/ÜEA-Providers zu bearbeiten bzw. an die entsprechende Stellen (z. B. Instandhaltungsdienst) weiterzuleiten.

Nach einer Störung des Übertragungsweges der AÜA-AES bei SP6 bzw. beider Übertragungswege bei DP4 ist die Rückstellung der „Störung Übertragungsweg“ („Übertragungsweg wieder vorhanden“, B4H) ebenfalls zur EE-Pol zu übertragen. Andere Meldungsrückstellungen sind grundsätzlich nicht zur EE-Pol zu übertragen.

- Wenn von der Polizei lediglich eine Differenzierung nach Bereichen und/oder Meldergruppen gefordert ist, reicht zusätzlich die Übertragung der auslösenden Bereiche bzw. Meldergruppen im Satztyp 02H. Alternativ kann die Übertragung als Nummer oder Text im Satztyp 54H erfolgen.
- Bei von der Polizei geforderten, weitergehenden Differenzierungen sind Meldungen zusätzlich im Satztyp 54H als Text mit folgender Reihenfolge zu übertragen:
 - Melder (z. B. MK für Magnetkontakt)
 - Betroffenes Element oder Art der Auslösung (z. B. Tür, Tor, Fenster, Vitrine, Bewegung)
 - Raum (z. B. Kasse, Büro, Verkauf)
 - Stockwerk/Etage (z. B. 1. OG)
 - Gebäudebezeichnung (z. B. Verwaltung)
 - Zusatz (z. B. Gebäudeseite West)
- Die Nummern bzw. Texte sind mit der Polizei abzustimmen. Die Länge sollte grundsätzlich auf < 50 Zeichen begrenzt werden. Zudem müssen die Bezeichnungen eindeutig sein und sich auf dem mitzuliefernden oder im polizeilichen System vorhandenen Lageplänen wiederfinden und damit übereinstimmen. So ist eine schnelle und genaue Zuordnung gegeben ist.
- Die Übertragung von Folgealarmen ist mit der Polizei abzustimmen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es bei einer Störung eines Melders nicht zu einer Meldungsflut kommt. Folgealarme der gleichen Gruppe oder des gleichen Melders sind daher z. B. nur dann zu übertragen, wenn diese nicht unmittelbar aufeinander folgen (d. h. dazwischen muss ein Alarm einer anderen Gruppe oder eines anderen Melders erfolgt sein).

Hinweis: Die Übertragung solcher Folgealarme ist derzeit jedoch noch abhängig von den Leistungsmerkmalen der eingesetzten Technik.

- Der Link für den Abruf von Bildern gemäß der Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie im Satztyp 62H mit zu übertragen (Bsp.: Bildabruf: <https://ueea-server-1.de>).
- Bei Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS) gemäß der Anlage 5b ist die Durchwahl-Rufnummer der auslösenden Sprechstelle im Satztyp 59H mit zu übertragen (Bsp.: Rückruf: +49 611 12345678). Hierfür ist der Typ 03H zu verwenden.
- Sonstige alarmbegleitende Informationen können nach Absprache mit der Polizei im Satztyp 54H mit übertragen werden.

3.3 Die vorstehenden Satztypen gelten für das bisherige VdS 2465 Protokoll für die Schnittstelle S4 mit NetCom spezifischer Erweiterung. Diese Schnittstelle wird derzeit bei den meisten EE-Pol noch genutzt. Eine Umstellung auf die neue S6/S7-Schnittstelle nach VdS 2465-4, wie in der Anlage 2 der ÜEA-Richtlinie dargestellt, ist zukünftig dann zu nutzen, sobald die Polizei diese vorgibt.

Erfolgt die Alarmübertragung nach dem neuen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 ist die Kennnummer im Feld „Identnr“ zu übertragen.

3.4 In Zukunft sollen nach Abstimmung mit der Polizei differenzierte Alarmübertragungen und ggf. zugehörige Bilder (siehe Anlage 6) mit Hilfe einer generierten Webseite,

- die den entsprechenden Lageplan mit Einblendung der aktuellen Alarme
- und ggf. Einblendung anwählbarer Kamerasymbole zur Initiierung einer Bildübertragung

darstellt, erfolgen.

Diese Webseite ist in der AES bzw. NSL zu generieren und der Polizei zum Abruf auf einem Server zur Verfügung zu stellen. Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virens Scanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen sicherheitsrelevanter Updates). Die Installation, Konfiguration, Wartung und Instandhaltung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.

Die Art der Übertragung der Alarme (z. B. nach Bereich und Element) für die Einblendung im Plan ist entsprechend abzustimmen.

4 Anforderungen an die ÜE im überwachten Objekt und den Übertragungsweg zur AES

4.1 ÜE im überwachten Objekt, die nach einem Alarm vor Ort zurückgesetzt werden müssen, sind nicht zulässig. Die ÜE müssen der VdS 2463 entsprechen. Dies gilt insbesondere für die in der VdS 2463 beschriebene Schnittstelle S1. Grundsätzlich sind ausschließlich ÜE einzusetzen, die für die Kommunikation mit der GMA-Zentrale über

- eine serielle S1 oder
- eine IP-Verbindung,



- jeweils unter Verwendung des VdS 2465 Protokolls und
- über die Möglichkeit differenzierter Alarm-/Meldungsübertragungen

verfügen.

Parallele S1 sind nur dann zulässig, wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, bei denen von der Polizei nur stark eingeschränkte differenzierte Alarmübertragungen gefordert werden. Die Nutzung paralleler S1 ist rechtzeitig mit der Polizei abzustimmen.

- 4.2 Die ÜE im überwachten Objekt muss zur ÜZ des jeweiligen Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers kompatibel sein. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss für den Anschluss an seine ÜZ mindestens drei verschiedene, einsetzbare Produkte unterschiedlicher Hersteller benennen.
- 4.3 Für den kompletten Übertragungsweg zur AES - insbesondere für die Überwachung - ist die Normenreihe DIN EN 50136 einzuhalten. Der Übertragungsweg ist nach Kategorie DP4 der Normenreihe DIN EN 50136 auszuführen (Ausnahme: Übertragungsweg für die VÜA). Mindestens einer der beiden DP4-Wege muss gemäß den Richtlinien VdS 2471 anerkannt sein.

ÜE, die noch nicht der Kategorie DP4 entsprechen, sollen bis spätestens 31.12.2018 umgerüstet werden.

Alternativ können nach Genehmigung durch die Polizei auch nicht zugelassene Übertragungswege nach SP6 der Normenreihe DIN EN 50136 - soweit diese noch verfügbar sind - genutzt werden. Hierbei muss es sich um durchgängige Verbindungen handeln und innerhalb der Wege dürfen keine fremdversorgten Anlageteile (außer von der GMA bzw. der AES unter Beachtung der Notstromversorgung versorgte Anlageteile) enthalten sein. Die nach DIN EN 50136 geforderten Verfügbarkeiten sind jährlich bzw. auf Anforderung durch die Polizei nachzuweisen.

- 4.4 Bei ÜE mit Mobilfunk muss eine Übertragung mittels GPRS sowie auch UMTS erfolgen können. Bei ÜE, die ab dem 01.01.2018 installiert werden, soll auch eine Übertragung per LTE möglich sein. Grundsätzlich sind nur solche ÜE einzusetzen, die auf zukünftige Mobilfunkstandards (derzeit LTE) um- bzw. nachrüstbar sind (z. B. einfacher Austausch durch entsprechende steckbare Komponenten).

5 ÜEA-Kennnummer

- 5.1 Der aktuelle Aufbau der ÜEA-Kennnummer (früher Teilnehmernummer) ist mit dem jeweiligen Bundesland abzustimmen.

Damit zukünftig eine korrekte Zuordnung des überwachten Objektes und damit auch des Alarmziels möglich ist, sollen die übertragenen Kennnummern eindeutig sein. Die Bundesländer bestimmen jedoch eigenständig den Zeitpunkt der Einführung des zukünftigen Nummernsystems.

Die ÜEA-Kennnummer ist beim bisherigen VdS 2465 Protokoll für die Schnittstelle S4 im Satztyp 56 und im neuen VdS 2465-4 Protokoll für die Schnittstelle S6/S7 im Feld „IndentNr“ zu übertragen.

Zukünftiger Aufbau der ÜEA-Kennnummer:

- Für die Zuordnung des Alarmziels dienen die ersten 6 Stellen der ÜEA-Kennnummer, wobei
 - die erste Stelle die empfangende Behörde,
 - die zweite und dritte Stelle das Bundesland des Objektes anhand der 1. und 2. Stelle des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS),
 - die vierte Stelle den Regierungsbezirk des Objektes anhand der 3. Stelle des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) und
 - die fünfte und sechste Stelle den Landkreis/Stadtkreis des Objektes anhand der 4. und 5. Stelle des amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) definieren.
- Für die Zuordnung des ÜEA-Providers bzw. des Konzessionärs dienen die Stellen sieben und acht der ÜEA-Kennnummer.
- Für die genaue Zuordnung des Objektes (Objektnummer) sind die Stellen neun bis zwölf vorgesehen.

Beispiel für die ÜEA-Kennnummer 106531010823:

1 06 531 01 0823

						+					
											Teilnehmernummer (0001-9999)
						+					
											ÜEA-Provider bzw. Konzessionär (01-99)
						+					
											Regierungsbezirk (3. Stelle des AGS) und Landkreis (4. + 5. Stelle des AGS)
						+					
											Bundesland (1. und 2. Stelle des AGS) (01-16) bzw. Bund (00)
						+					
											Behörde

Im Beispiel handelt sich um ein bei der Polizei (1) in Hessen (06) angeschlossenes überwachtetes Objekt in Gießen (532) vom ÜEA-Provider bzw. Konzessionär Siemens (01) mit der Objektnummer 823. Die Alarmübermittlung würde in diesem Fall an das Polizeipräsidium Mittelhessen erfolgen.

Nummern der Behörden:

- 0 BSI/LFV (Anlagen mit speziellen, vom BSI zugelassenen ÜE)
- 1 Polizei
- 2 Feuerwehr

6 Gerätetechnik in Technikräumen der Polizei

- 6.1 Um die von der Polizei geforderten Informationen an das/die Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei weiterleiten zu können, sind - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf eigene Kosten in Technikräumen der Polizei entsprechende Empfangseinrichtungen (EE-Pol) sowie ggf. weitere Geräte und Anlagenteile zu installieren und zu betreiben.

Diese müssen den entsprechenden Vorgaben der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle entsprechen und zur polizeilichen Technik kompatibel sein.

- 6.2 Sollte sich die polizeiliche Technik ändern, ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, nach Abstimmung mit Polizei auf eigene Kosten seine Geräte und Anlageteile innerhalb eines abzustimmenden Zeitraumes an die geänderten technischen Einrichtungen der Polizei anzupassen.
- 6.3 Die Einrichtung und der Betrieb der erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse sowie deren Kosten ist grundsätzlich Sache des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.
- 6.4 Änderungen oder Ergänzungen sind der Polizei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, detailliert, schriftlich anzuzeigen und vor Umsetzung mit dieser entsprechend abzustimmen.
- 6.5 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat die ständige Betriebsbereitschaft seiner bei der Polizei untergebrachten Geräte- und Anlageteile sicherzustellen. Störungen dieser Geräte- und Anlageteile müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten von der Technik selbst erkannt und der Störungsdienst des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers automatisch benachrichtigt werden.

7 Überwachung der Übertragungswege/-netze

- 7.1 Unterbrechungen von Übertragungswegen/-netzen innerhalb der AÜA-AES bzw. der AÜA-Pol müssen in der AES
- nach den Normen bzw. Normenreihen DIN EN 50136, DIN EN 50518 und
 - nach den Anforderungen der VdS 2465 sowie der VdS 2471
- für
- die entsprechende Anlagenklasse und
 - das entsprechende Übertragungsnetz festgelegten Zeitspanne
- erkannt und protokolliert werden.
- 7.2 Die Verfügbarkeiten der Übertragungswege/-netze innerhalb der AÜA-AES sind durch die AES nach DIN EN 50518 unter Beachtung der Regelungen der Normenreihe DIN EN 50136 zu messen und aufzuzeichnen. Dies gilt in Anlehnung an die o. g. Regelungen auch für die AÜA-Pol. Die Polizei ist bei Unterschreitung der geforderten Verfügbarkeit zu benachrichtigen. Zudem ist die Polizei jederzeit berechtigt, die entsprechenden Übersichten der Verfügbarkeit der AÜA-AES bzw. AÜA-Pol anzufordern.
- 7.3 Eine gleichzeitige Unterbrechung beider Übertragungswege bei DP4 bzw. eine Unterbrechung des Übertragungsweges bei SP6 über die in der Normenreihe DIN EN 50136 festgelegten Zeiten hinaus, ist gemäß 3.1 an die EE-Pol als Störung Übertragungsweg (Leitungsalarm) zu übermitteln. Alle anderen Unterbrechungen sind unter Beachtung der Norm für die unverzügliche Beseitigung der Ursache dem Instandhaltungsdienst mitzuteilen.
- 7.4 Werden Geräte und Anlageteile innerhalb der ÜEA von einer anderen Stelle aus instand gehalten (z. B. durch einen abgesetzten Bedienplatz für Fernbedienung, Fernrevision etc.) sind hierfür die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des BSI einzuhalten.



8 Pflichten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers

8.1 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat eine ordnungsgemäße Instandhaltung der innerhalb der AÜA-Pol eingesetzten Anlagen und Geräte gemäß den in der ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken, jedoch mindestens 4 mal jährlich in regelmäßigen Abständen zu gewährleisten.

Hierfür ist ein ständig verfügbarer Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten. Dieser muss für die Polizei jederzeit unmittelbar telefonisch über eine Rufnummer mit deutscher Vorwahl erreichbar sein. Bei der Rufnummer darf es sich nicht um eine besonders kostenträchtige Sonderrufnummer, wie für Premium- oder Service-Dienste bzw. Medium-Rate- oder Shared Cost-Services und Massenverkehrs- oder ähnliche Rufnummern (z. B. 0900, 0180, 0137), handeln.

8.2 Durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider dürfen an dessen bei der Polizei untergebrachten Anlagenteile der AÜA-Pol nur Fachkräfte eingesetzt werden,

- gegen deren Zuverlässigkeit aus polizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben werden und
- die sich durch eine persönliche Zugangsberechtigung (z. B. einen von der Polizei anerkannten Firmenausweis) legitimieren.

8.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen innerhalb der AÜA-Pol, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden. Hierbei sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

8.4 Bei Ausfall eines Übertragungsweges zwischen Gefahrenmanagementsystem (GMS) und Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) oder eines entsprechenden Anlagenteils ist innerhalb von 12 Stunden mit der Instandsetzung zu beginnen. Die volle Funktionsfähigkeit muss spätestens 36 Stunden nach Ausfall wieder hergestellt sein. Sind zusätzliche Redundanzen (mehrere Übertragungswege und Dopplungen in der EE-Pol) vorhanden, können in Absprache mit der Polizei auch längere Zeiten vereinbart werden. Bei Ausfall aller Übertragungswege vom GMS an die Einsatzleitsysteme der Polizei ist die von der Polizei benannte Polizeibehörde/-dienststelle unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist unverzüglich mit der Instandsetzung zu beginnen.

8.5 Die Technik zur Alarmübertragung ist stets auf dem Stand der Technik zu halten und - insbesondere bei Änderungen von Regelwerken - innerhalb festgelegter Übergangsfristen anhand der anerkannten Regeln der Technik zu ändern bzw. anzupassen.

Bei Änderungen an den zur Alarmübertragung von der AES zur Polizei eingesetzten Anlagen und Geräten sind die entsprechenden Pläne und Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem jeweils aktuellen Stand entsprechen.

8.6 Der Anschluss von GMA an die EE-Pol darf erst nach Erteilung der polizeilichen Anschlussgenehmigung erfolgen.

8.7 Im Alarmfall muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider über seinen AD zumindest die vom Betreiber benannte/n zu informierende/n Person/en bzw. Dienstleister unverzüglich benachrichtigen. Dies damit

- ein Schlüsselberechtigter nach einem Alarm unverzüglich am Objekt erscheint um die Polizei entsprechend zu unterstützen,
- die Alarmursache ggf. unter Hinzuziehung des Instandhaltungsdienstes ermittelt wird,
- nach dem Einsatz der Polizei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes selbständig durchgeführt werden und
- die Anlage erst dann wieder scharfgeschaltet wird, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde.

Zudem ist im Alarmfall die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle zu informieren, ob die o. g. Personen erreicht wurden und wann, wer am Objekt erscheinen wird. Die polizeilichen Kräfte sind nicht verpflichtet vor Ort mehr als 30 Minuten zu verharren, wenn der Schlüsselberechtigte des Betreibers nicht rechtzeitig erscheint. Für diesen Fall sind zwischen Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechende Ersatzmaßnahmen zur weiteren Sicherung des Objektes zu vereinbaren.

Hinweis: Ist eine spezielle Verschlüsselung der Alarmübertragung gefordert (insbesondere bei älteren und noch nicht auf neue Übertragungstechniken umgestellte ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder dem materiellen Sabotageschutzes dienen) und der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider daher einen Alarm nicht detektieren kann, entfällt diese Forderung. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung Sache der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle.

- 8.8 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist verpflichtet, der Polizei eine ihm unbekannte Alarmursache schriftlich unter Angabe des entsprechenden Objektes mitzuteilen. Hierfür hat er in zumutbarem Rahmen beim Betreiber und/oder Errichter bzw. Instandhalter der auslösenden GMA entsprechende Auskünfte einzuholen.
- 8.9 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ist für die Abarbeitung von Testmeldungen (Probealarmen) aus den angeschlossenen GMA im Rahmen von Instandhaltungen verantwortlich. Für den Zeitraum der Auslösungen der Testmeldungen ist die entsprechende Alarmweiterleitung zur Polizei zu unterbrechen.
- 8.10 Überprüfungen der AÜA-Pol sind in Absprache mit der Polizei zyklisch durchzuführen. Diese Prüfung hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider der Polizei mittels des vereinbarten Konzessionär- bzw. ÜEA-Providerkennwortes anzuzeigen.
- 8.11 Sollte eine Störung eine Minderung von sicherheitstechnisch an die AÜA-AES bzw. AÜA-Pol zu stellenden Anforderungen zur Folge haben (z. B. längerfristiger Ausfall), ist der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider verpflichtet, die Betreiber der betroffenen GMA auf die Störung und deren Folgen hinzuweisen.
- 8.12 Bei Ausfall der AÜA-Pol sowie wenn die Annahme einer Alarmweiterleitung von der AES zur Polizei nicht in der vom jeweiligen Bundesland vorgegebenen Zeit quittiert wird, ist der Alarm vom AD des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers abzuarbeiten und die Polizei entsprechend zu informieren (z. B. per Telefon).



8.13 Weitere Anforderungen an den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider ergeben sich insbesondere aus der Anlage 7b der ÜEA-Richtlinie.

9 Entgelte

9.1 Die Erstabnahme einer GMA nach Errichtung/Erweiterung/Änderung ist in der Regel kostenfrei. Werden jedoch Folgeabnahmen (z. B. bei Feststellung von Mängeln) fällig, ist die Polizei zur Abgeltung des polizeilichen Aufwandes berechtigt, entsprechende Entgelte gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis des entsprechenden Bundeslandes in Rechnung zu stellen.

9.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider hat der Polizei bei Alarm ein Entgelt in Höhe der Gebühr für Falschalarme gemäß dem jeweiligen Kostenverzeichnis bzw. spezifischer Regelungen des entsprechenden Bundeslandes zu entrichten, es sei denn, dass eine Gefahrenlage oder Straftat vorgelegen hat. Das Entgelt kann auch erhoben werden, wenn es sich um Leitungsalarme (z. B. Störungen im Übertragungsnetz) aufgrund

- von Unterbrechungen von Übertragungswegen der AÜA-Pol
- sowie bei den vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereitgestellten Übertragungswegen der AÜA-AES

handelt und hierdurch polizeiliche Maßnahmen am Objekt erforderlich wurden.

9.3 Von der Polizei in Rechnung gestellte Entgelte dürfen durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider erst dann vom Betreiber der GMA eingezogen werden, wenn eine Rechnung durch die Polizei erstellt und diese vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider bereits beglichen worden ist.

9.4 Neben den Abnahme- und Falschalarmentgelten kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und der Stromversorgung monatlich entsprechende Entgelte pauschal bzw. pro angeschlossener GMA berechnen.

9.5 Die Polizei ist berechtigt, alle Entgelte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.